

# Abfallverordnung

## Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 29. November 2021 folgende Verordnung:

- Art. 1
- Fachstelle Abfall Die Tiefbaukommission wird in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung als Fachstelle für Abfall bezeichnet (Art. 29 Abs. 4 des Abfallreglements).
- Art. 2
- Bereitstellung:  
Kehricht
- <sup>1</sup> Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
- Gebührensäcke;
  - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
  - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
  - Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
  - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- <sup>2</sup> Kehrichtsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt und Container ohne Marke werden nur geleert, wenn sie ausschliesslich mit offiziell zugelassenen Säcken gefüllt sind.
- <sup>3</sup> Der Kehricht wird in der Regel einmal wöchentlich abgeführt. Die Abfuhrtage, die Sammelrouten und die Containerstandorte in den Aussenbezirken werden veröffentlicht.
- <sup>4</sup> Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 30 kg zulässig.
- <sup>5</sup> Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.
- Art. 3
- Bereitstellung:  
Sperrgut
- <sup>1</sup> Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Das Sperrgut kann mit entsprechenden Sperrgutmarken versehen der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sperrgüter ohne Marken werden nicht abgeführt.
- <sup>3</sup> Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 50 kg und maximale Masse von 1.50 x 0.50 x 0.50 m zulässig.
- Art. 4
- Bereitstellung:  
Haushalt-Kunststoffe
- <sup>1</sup> Für die Entsorgung von Haushalt-Kunststoffen wird eine separate Sammlung mit spezifischen, kostenpflichtigen Kunststoff-Sammelsäcken angeboten.
- <sup>2</sup> Die gesammelten Kunststoff-Sammelsäcke dürfen nicht der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden, sondern sind in einem dafür bestimmten Sammelcontainer zu entsorgen. Der Standort des Sammelcontainers wird durch die Fachstelle Abfall definiert.

**Art. 5**

Bereitstellung:  
Grünabfälle

<sup>1</sup> Gartenabfälle, Rasenschnitt, Laub, Äste sowie Baumschnitte sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) bei der entsprechenden Sammelstelle zu entsorgen

<sup>2</sup> Speisereste dürfen nur an den bezeichneten Stellen übergeben werden.

<sup>3</sup> Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

<sup>4</sup> Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

**Art. 6**

Bereitstellung:  
Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden (Ausnahme Container).

<sup>2</sup> Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>4</sup> Für Container und grössere Ansammlungen bestimmt die Fachstelle den Abstellort; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

<sup>5</sup> Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

**Art. 7**

Verkaufsstellen  
Säcke, Marken,  
Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

**Art. 8**

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung werden wie folgt festgelegt:

**Grundgebühr pro Jahr (exkl. MwSt.)**

Pro Wohnung (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	70.00
Pro Gewerbe (auch inaktive Betriebe)	CHF	70.00

**Mengengebühren (inkl. MwSt.)**

<b>1. Kehricht</b>	<b>Preis pro Sack</b>	
17 Liter	CHF	1.00
35 Liter	CHF	1.90
60 Liter	CHF	3.20
110 Liter	CHF	5.80
<b>2. Container-Marken</b>	<b>Preis pro Marke</b>	
250 Liter	CHF	9.50
350 Liter	CHF	13.00
600 Liter	CHF	22.00
800 Liter	CHF	29.00
<b>3. Sperrgut</b>	<b>Preis pro Marke</b>	
Sperrgutmarke	CHF	7.80

**4. Haushalt-Kunststoffe**

	<b>Preis pro Sack</b>
17 Liter	CHF 1.00
35 Liter	CHF 1.90
60 Liter	CHF 3.20
110 Liter	CHF 5.70

**5. Sonderabfälle aus Haushalt/Betrieb**

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen      kostenlos

**Art. 9**

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, werden zu 65 % den Tierhalterinnen und Tierhaltern weiterverrechnet. Der Mindestrechnungsbetrag liegt bei CHF 20.00 und wird jeder Tierhalterin und jedem Tierhalter auf der GVE-Liste der Gemeinde in Rechnung gestellt.

**Art. 10**

Zahlungsfrist,  
Verzugszins

<sup>1</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

**Art. 11**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen vom Gemeinderat an der Sitzung vom 28.06.2021

Lützelflüh, 28.06.2021

**Einwohnergemeinde Lützelflüh**

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

Kurt Baumann

sig.

Ruedi Berger

In der vorstehenden Verordnung sind sämtliche Änderungen enthalten, die bis am 07.10.2024 beschlossen wurden. Die Abfallverordnung tritt per 01.01.2025 in Kraft.